

FREE ANIMAL

K O P I E

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *FREE ANIMAL*. Er soll in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein). Sitz des Vereins ist Hamburg. Geschäftsstellen dürfen auch an anderen Orten errichtet werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Haus- und sogenannten Nutztieren, insbesondere

- a) die ideelle und finanzielle Unterstützung des Gnadenhofes *FREE ANIMAL* von Brigitte und Peter Hild, Schulstraße 25, 55444 Seibersbach.
- b) die Aufklärung der Bevölkerung über Tierquälereien, Ausbeutung von Tieren und die Arbeit des Gnadenhofes *FREE ANIMAL*
- c) Zusammenarbeit mit Personen und Gruppen, die satzungsgemäßen Zwecken entsprechend handeln
- d) Förderung des Tierrechts-Gedankens.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die ideelle und finanzielle Unterstützung des Gnadenhofes *FREE ANIMAL*
- b) die Erstellung und Herausgabe von Informationsschriften zu den Themen Gnadenhof *FREE ANIMAL* und Tierrechte
- c) direkten Hilfsaktionen für in Not geratene Tiere, die auf dem Gnadenhof *FREE ANIMAL* eine neue Heimat finden können.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Förderer erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüberhinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließt die Steuervergünstigung nicht aus. Erwirtschaftete Gewinne sind aber ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

a) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Paten einzelner Tiere des Gnadenhofes *FREE ANIMAL* werden automatisch Fördermitglieder des Vereins *FREE ANIMAL*.

17668
34921

b) Mitglieder, die den Verein oder den Gnadenhof *FREE ANIMAL* aktiv unterstützen, können auf Antrag an den Vorstand Vollmitglieder werden.

Über die Aufnahme als Förder- oder Vollmitglied entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekanntgegeben werden.

c) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß seitens des Vorstandes. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied grob gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt, das Vereinsansehen in der Öffentlichkeit schädigt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Die Mitgliedschaft kann außerdem erlöschen, wenn das Mitglied 12 Monatsbeiträge im Rückstand ist.

d) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt. Auf Antrag von 49% der Förder- und/oder Vollmitglieder kann die Mitgliederversammlung die Beitragshöhe verändern.

e) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1.1. eines Kalenderjahres fällig. Die Patenschafts-Beiträge zum 1. des Monats, in dem die Patenschaft für ein Tier übernommen wurde.

§ 6 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Berichte des Vorstandes, der die Tagesordnung festsetzt. Fördermitglieder haben eingeschränktes Stimmrecht. Sie können Anträge stellen, über deren Zulassung Vorstand und Vollmitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen. Vollmitglieder haben uneingeschränktes Stimmrecht.

b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Tierrechtszeitung *Tierbefreiung aktuell* oder einem anderen zu benennenden Organ mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und zwar bei Bedarf oder wenn es 49% der Förder- und/oder Vollmitglieder verlangen.

c) Vorstands-, Förder- und Vollmitglieder sind berechtigt, Vorschläge für die Neuwahl des Vorstandes zu tätigen. Über die Anerkennung als Vorstandskandidat entscheiden Vorstands- und Vollmitglieder mit einfacher Mehrheit.

d) Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

§ 7 Organe des Vereins

a) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

b) Der Vorstand wird, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, auf 4 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

c) Der Vorstand ist vom Verbot des § 181 BGB befreit. Seine Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

d) Der Vorstand kann einen Schriftführer benennen, der nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist.

e) Für das Innenverhältnis gilt, daß wichtige Entscheidungen der Vorstand mit den Gründungsmitgliedern abzustimmen hat.

f) Der Vorstand kann zur Geschäftsführung auch Nichtmitglieder bestimmen. Auch ein evtl. angestellter Geschäftsführer ist vom Verbot des § 181 BGB befreit.

§ 8 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand darf die Satzung durch mehrheitlich beschlossene Durchführungsbestimmungen ergänzen, solange der Sinn der Satzung nicht geändert wird.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Diese Satzung wurde am 13. November 1996 errichtet.

FREE ANIMAL

Nachtrag / Ergänzung zur Satzung
von FREE ANIMAL e.V.i.G. vom 13.11.1996

§ 6 Mitgliederversammlung

a) wie Urschrift

X b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Tierrechtszeitung *Tierbefreiung aktuell*, Erscheinungsort Bingen, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und zwar bei Bedarf oder wenn es 49% der Förder- und/oder Vollmitglieder beantragen. Im Falle des Nichterscheins oder des Wegfalls der *Tierbefreiung aktuell* wird die Mitgliederversammlung durch einen Mitgliederrundbrief vom Vorstand einberufen.

c) wie Urschrift

d) wie Urschrift

e) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handhebung. Geheime Abstimmung kann durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Hamburg, 20. März 1997

Fischer *Gründungsmitglied* *M. H.*
M. H. *W. J. J.*
W. J. J. *Sere Stark*
Sere Stark

FREE ANIMAL e.V.

Änderung der Satzung von FREE ANIMAL e.V. vom 13.11.1996

§ 2 Zweck des Vereins und Vereinstätigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Haus- und sogenannten Nutztieren. Dies soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- a) die ideelle Unterstützung des Gnadenhofgedankens
- b) die Aufklärung der Bevölkerung über Tierquälereien, Ausbeutung von Tieren, sowie über die Arbeit von Gnadenhöfen
- c)
- d)
- e) direkte Hilfsaktionen für in Not geratene Tiere, die auf einem Gnadenhof eine neue Heimat finden

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten.
- b) Mitglieder, die den Verein aktiv unterstützen, können auf Antrag an den Vorstand Vollmitglieder werden.
Über die Aufnahme als Förder- oder Vollmitglied entscheidet der Vorstand.
Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekanntgegeben zu werden.

Wiesbaden, 14.2.1998